

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

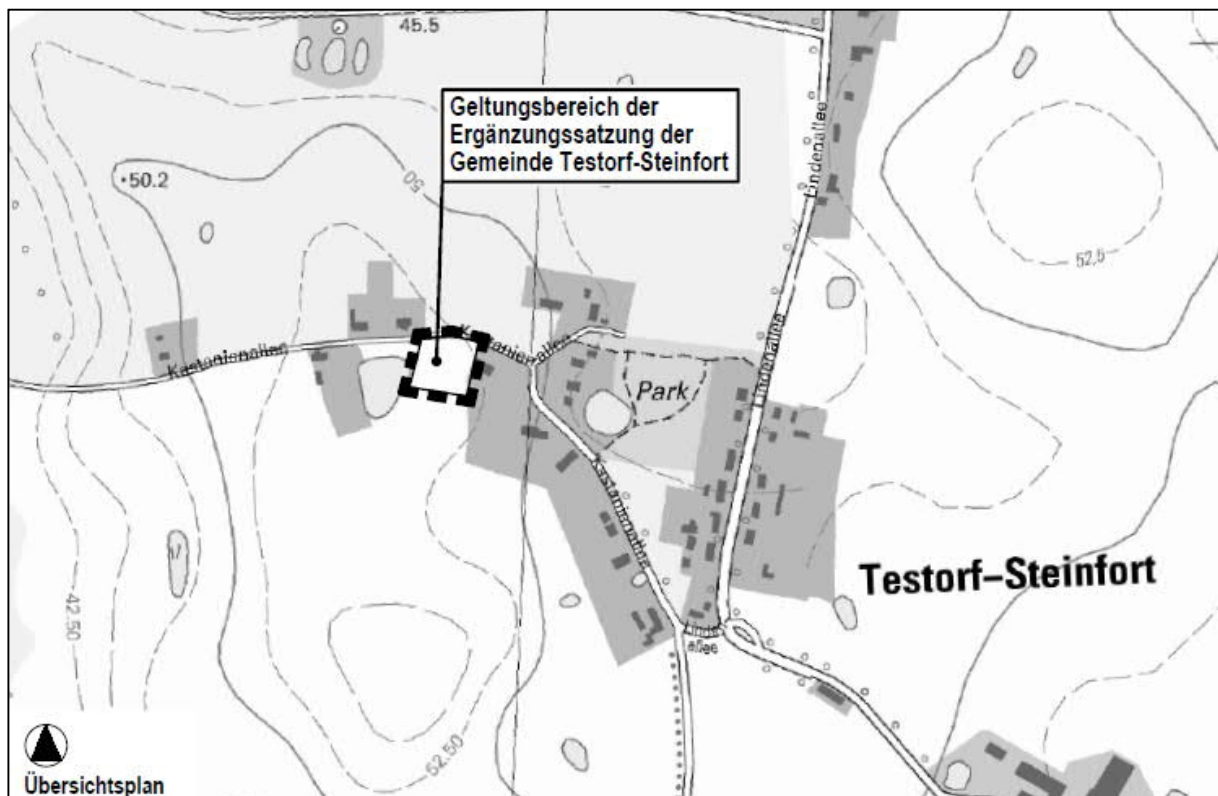
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - Inhaltliche Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort befindet sich im Westen der Ortslage und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Straße Kastanienallee,
- im Osten durch vorhandene Bebauung (Kastanienallee Nr. 10),
- im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen durch den vorhandenen Teich.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfort und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter

<https://www.grevesmuehlen.eu/amt-land/testorf-steinfort/bau-u-flaechenplaene/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Testorf-Steinfort, den 15.02.2019

(Siegel)

Vitense
Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort